

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

-Geschäftsstelle der Härtefallkommission-

**Sechster Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
im Jahr 2017**

Vorbemerkungen

Seit Juni 2005 ist in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Integrationsministerium) angesiedelt ist.

Auf Ersuchen der Härtefallkommission kann das Integrationsministerium anordnen, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe abweichend von den ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird.

Seit dem Jahr 2012 wird dem Landtag jährlich über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission berichtet.

Der erste Teil des Tätigkeitsberichts 2017 enthält allgemeine Informationen während sich im zweiten Teil die statistischen Angaben anschließen.

Der dritte Teil beinhaltet die Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission und endet mit einer kurzen Bewertung bzw. einem Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Der Tätigkeitsbericht kann unter folgendem Link im Internetauftritt des Integrationsministeriums abgerufen werden:

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/gremien/haertefallkommission-des-landes-rheinland-pfalz/>

Dort sind auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Teil I

1. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bzw. einer Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem so genannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

1.2 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus elf Personen und setzt sich zusammen, aus

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied,
2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums,
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium, sowie sieben weiteren Mitgliedern mit jeweils einer Stellvertretung, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums

auf Vorschlag des Städtetages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der oder des Beauftragten der Evangelischen und der Katholischen Kirche am Sitz der Landesregierung, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, der Menschenrechtsorganisation amnesty international und des Arbeitskreises Asyl - Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V. für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

Die Staatssekretärin aus dem Integrationsministerium als Vorsitzende der Härtefallkommission, die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration können gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter benennen. Von dieser Möglichkeit haben Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder und Frau Bürgerbeauftragte Schleicher-Rothmund Gebrauch gemacht.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages und Landkreistages haben im Jahr 2017 nicht mehr an den Sitzungen der Härtefallkommission teilgenommen.¹

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, sich mit Eingaben unmittelbar an einzelne Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertretung oder an die Geschäftsstelle zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von

¹ Seit September 2018 nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages und Landkreistages wieder an den Sitzungen teil.

Weisungen, ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen, um als Anträge auf Sachbefassung gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen zu werden. Bei Eingaben an die Geschäftsstelle, trifft diese Entscheidung das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission.

1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte ausländischer Staatsangehöriger. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, kann nicht geltend gemacht werden.

Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Abschiebung nicht bereits terminiert ist, ersucht jedoch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die zuständige Ausländerbehörde, zwecks Durchführung des Härtefallverfahrens, eine Duldung zu erteilen.

1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung

Ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission ist als unzulässig anzusehen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind,
5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen, oder

6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

1.4 Entscheidung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung).

Dies bedeutet, dass bei Anwesenheit aller elf stimmberechtigten Mitglieder ein Härtefallersuchen bei einer Zustimmung von acht Mitgliedern zustande kommt.

1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums

Entscheidet sich die Härtefallkommission nach Abschluss ihrer Beratung für ein Härtefallersuchen, prüft das Integrationsministerium als oberste Landesbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen entsprochen wird. Nach erfolgter Zustimmung durch die Integrationsministerin, ergeht die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres) an die zuständige Ausländerbehörde.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde in allen Fällen, in denen die Kommission mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ein Härtefallersuchen gestellt hat, ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erteilt.

Rheinland-Pfalz setzt die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhaltes für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 23a AufenthG nicht voraus.

Grundsätzlich werden die Ausländerbehörden aufgefordert, die Verlängerung nur vorzunehmen, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichergestellt wird. In Fällen, in denen der Bezug öffentlicher Mittel von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht zu vertreten ist, steht dies der Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht entgegen.

Zwecks Erstattung von Aufwendungen für im Sozialleistungsbezug stehende Personen hat das Land Rheinland-Pfalz einen sogenannten Härtefallfonds geschaffen. Hieraus wird den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von drei Jahren eine Pauschalerstattung in Höhe von monatlich 513,- € pro Person geleistet.²

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge.

Ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen eines vom Härtefallverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts, wird die Ausländerbehörde durch das Integrationsministerium um entsprechende Überprüfung gebeten, ob eine aufenthaltsrechtliche Lösung auf der Grundlage des allgemeinen Ausländerrechts möglich ist.

Im Falle einer Sachbefassung durch die Härtefallkommission bereitet die Geschäftsstelle die Anträge vor und führt eine damit verbundene Sachaufklärung zur abschließenden Beratung durch. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten. Die Stellungnahme soll Ausführungen zu dem aufenthaltsrechtlichen Werdegang der betroffenen Personen, sowie Ablichtungen der wichtigsten asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen enthalten.

² Diese Pauschalerstattung aus dem bisherigen Härtefallfonds wird seit dem 28.12.2018 ausschließlich über den § 3b Landesaufnahmegesetz abgewickelt. Die Dauer der Erstattung in Höhe von 513 € pro Person und Monat wird durch § 3b Abs. 1 Landesaufnahmegesetz für Neufälle von drei auf maximal fünf Jahre ausgedehnt. Hiervon erfasst sind Personen, denen erstmalig nach dem 1. September 2018 auf Grundlage einer Anordnung des Integrationsministeriums als oberste Landesbehörde nach § 23a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Weiterhin werden Erkenntnisse

- zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,
- zum Vorliegen humanitärer oder persönlicher Gründe,
- zum Stand der Integration sowie
- zu den bisherigen Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes angefordert.

Die Beratungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll, welches den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Weiterhin wird eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung geführt.

Nach Abschluss des Härtefallverfahrens werden die Betroffenen über die Entscheidungen der Härtefallkommission und des Integrationsministeriums unterrichtet.

Teil II

2. Statistische Angaben

2. Berichtszeitraum 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 146 Anträge von Kommissionsmitgliedern beziehungsweise Eingaben ausländischer Staatsangehöriger oder deren Vertretungen (insgesamt 505 Personen) mit der Bitte um Sachbefassung der Härtefallkommission an die Geschäftsstelle gerichtet.

Bei 29 von ausländischen Staatsangehörigen oder deren Vertretungen übermittelten Eingaben (76 Personen) sah das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission unter anderem mangels substantieller Begründung oder fehlender

Zulässigkeitsvoraussetzungen von einer Sachbefassung der Härtefallkommission ab (siehe auch Ziffer 1.3.1).

Somit lagen der Geschäftsstelle 117 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vor, die 429 Personen betroffen haben. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2016 einen Anstieg um 35 Anträge (43%) und 134 Personen (45%) dar. Die Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 15 Nationen.

Angeführt wird diese Statistik mit 23 Anträgen für 107 Personen aus dem Kosovo (ca. 20% der Anträge), gefolgt von 17 Anträgen für 62 Personen aus Serbien (ca. 15%) und 16 Anträgen für 76 Personen aus Mazedonien (ca. 14%).

Die Anträge 2017 betrafen Personen aus folgenden
Herkunftsländern:

Herkunftsländer	Personen	Anträge
Kosovo	107	23
Serbien	62	17
Mazedonien	76	16
Armenien	47	15
Aserbaidtschan	45	12
Albanien	33	9
Russische Föderation	21	4
Georgien	9	2
Pakistan	7	2
Syrien	7	7
Bosnien-Herzegowina	6	1
Ägypten	5	5
Eritrea	2	2
Togo	1	1
Türkei	1	1
insgesamt	429	117

Die Härtefallkommission befasste sich im Jahr 2017 in zehn Sitzungen mit 100 Anträgen (für insgesamt 373 Personen), von denen 29 Anträge (insgesamt 117 Personen) aus dem Jahr 2016 stammten.

65 Anträge führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für 253 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. Das Ergebnis von 65 Härtefallersuchen bedeutet, dass 65% der Fallberatungen mit einer für die Antragstellenden positiven Entscheidung der Härtefallkommission endeten.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen Begünstigten waren Kosovo mit 21 Anträgen für 89 Personen (ca. 32 % der Anträge), gefolgt von Serbien mit 10 Anträgen für 39 Personen (ca. 15% der Anträge).

Die Härtefallersuchen 2017 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsländer	Personen	Anträge
Kosovo	89	21
Serbien	39	10
Albanien	35	8
Mazedonien	28	5
Armenien	14	4
Bosnien-Herzegowina	14	3
Russische Föderation	12	2
Aserbaidshjan	6	2
Pakistan	5	1
Syrien	4	4
Georgien	3	1
Ägypten	1	1
Eritrea	1	1
Togo	1	1
Türkei	1	1
insgesamt	253	65

In 35 Fällen (120 Personen) erfolgten nach Abschluss der Beratungen die Ablehnungen. 25 Anträge (100 Personen) von Kommissionsmitgliedern erledigten sich vor einer Beratung durch Antragsrücknahme, Erteilung von Aufenthaltsrechten durch die zuständigen Ausländerbehörden oder durch Unzulässigkeitsgründe.

Tabellarische Gesamtübersicht für das Jahr 2017

ab 01.01.2017 bis 31.12.2017	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommis- sionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, Erteilung einer Aufenthaltslaubnis durch die Ausländer- behörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	117	25	100	65	35	0	0	65
Personen	429	100	373	253	120	0	0	253

Teil III

3. Antragsgründe

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fällen handelt es sich wie in den vergangenen Jahren überwiegend um abgelehnte Asylbegehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise mehrjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei der Passbeschaffung, Situation im Heimatland, lange Bearbeitungsdauer der Asylverfahren durch das BAMF, etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben den Erfolgen bei der Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Erkrankungen (insbesondere psychische

Erkrankung/Traumatisierung), die fehlende Existenzgrundlage im Heimatland oder auch die mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen beziehungsweise Schulbesuche, die Beschäftigungsaufnahme und die damit verbundene Lebensunterhaltsicherung und die Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium führten, lassen sich im Wesentlichen in zwei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.
- Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar ist und die sich in individuellen Sondersituationen befinden. Diese Sondersituationen begründen sich beispielsweise in den familiären Verhältnissen und Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen, sowie die teilweise damit verbundene Perspektivlosigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Entscheidungen in 35 Fällen (ca. 35% der beratenen Anträge) waren

- keine ausreichenden, sich von vergleichbaren Fällen abhebenden substantiellen humanitären und persönlichen Gründe,
- mangelnde Integration,
- die Begehung von Straftaten oder
- das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen (z.B. durch Täuschung über die Identität oder unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

4. Bewertung und weitere Entwicklung

Die Zahl der Härtefallanträge hat sich im Jahr 2017 (117 Anträge für 429 Personen) gegenüber dem Jahr 2016 (82 Anträge für 295 Personen) um 43% erhöht.

Dies gründet immer noch auf dem starken Anstieg der Zugangszahlen bei den Asylbegehrenden in den Jahren 2014 und 2015. Der verstärkte Abbau des beim BAMF entstandenen Bearbeitungsstaus führt zudem zu einer erhöhten Zahl ablehnender Entscheidungen, verbunden mit dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht für die Betroffenen. Während in 2015 das BAMF in Rheinland-Pfalz rd. 4.700 ablehnende Entscheidungen getroffen hat, waren es in 2016 rd. 8.900 und in 2017 rd. 10.400 Ablehnungen.

Die Kommission wägt bei ihrer Entscheidung über ein Härtefallersuchen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Einzelkriterien ab, ob die dargelegten persönlichen oder humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen und daher ein Härtefallersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an das Integrationsministerium gestellt werden soll.

Wie unter Ziffer 1.5 bereits dargelegt, hat das Integrationsministerium bislang allen Ersuchen der Härtefallkommission entsprochen und Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln auf der Rechtsgrundlage des § 23a AufenthG gegenüber den beteiligten Ausländerbehörden erlassen.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder

als Vorsitzende der Härtefallkommission

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a

55116 Mainz